

Zeitschrift: Gewerkschaftliche Rundschau für die Schweiz : Monatsschrift des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes
Herausgeber: Schweizerischer Gewerkschaftsbund
Band: 13 (1921)
Heft: 8

Artikel: Ausserordentlicher Gewerkschaftskongress
Autor: Schneeberger, O. / Dürr, Karl
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-351449>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 19.04.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Publikationsorgan des Schweiz. Gewerkschaftsbundes

o Druck und Administration: o
Unionsdruckerei Bern
 o o o o Kapellenstrasse 6 o o o o

1. Den Kampf gegen Lohnabbau und gegen Arbeitslosigkeit, indem durch Demonstrationen und Anwendung anderer geeigneter Mittel der bürgerliche Klassenstaat zur Arbeitsbeschaffung gezwungen werden soll; die Unterstützung soll jedem Arbeitslosen in der Höhe von 90 % des Durchschnittslohnes ausgerichtet werden. Der Kampf gegen die Arbeitszeitverlängerung und gegen die Finanz-, Agrar- und Zollpolitik und die Massnahmen des Staates zur Unterdrückung und Ausbeutung der Arbeiterschaft ist Sache der gesamten organisierten Arbeiterschaft.
2. Demgemäss ist er nicht nur durch die einzelnen Verbände, sondern durch den Gewerkschaftsbund nach einheitlichen, das allgemein proletarische Interesse wahren Gesichtspunkten zu führen. Der Gewerkschaftsbund bedient sich zur Durchführung dieser Aufgabe ausser den Verbänden auch der lokalen Arbeiterunionen (Gewerkschaftskartellen).
3. Sämtliche sonstige Bewegungen sollen ebenfalls nach einheitlichen Gesichtspunkten geführt werden.

den. Ihre Durchführung untersteht der Kontrolle des Gewerkschaftsbundes, sofern es sich um zentrale, den lokalen Arbeiterunionen, wenn es sich um Bewegungen an einzelnen Plätzen handelt.

4. In Anerkennung des allgemeinen Streiks als hervorragendes Kampfmittel und zur Ermöglichung des Widerstandes sind zentrale und lokale Kampffonds zu bilden. Zu diesem Zweck wird ein obligatorischer Beitrag pro Mitglied erhoben, wovon die eine Hälfte zur Bildung des zentralen und die andere Hälfte für den lokalen Kampffonds bestimmt ist.

Der Gewerkschaftsbund und die Arbeiterunionen haben dafür zu sorgen, dass sich die Genossenschaften in den Dienst der proletarischen Sache stellen.

5. Als Kampfmittel werden Massensammlungen, Demonstrationen und Massenstreiks bezeichnet, deren Anwendung die Verhinderung aller Verschlechterungen der Existenzbedingungen des Proletariats, die Erhaltung seiner Kampfmöglichkeiten und schliesslich die Kontrolle der Produktion durch die Arbeiterschaft zum Ziel hat. Wieweit andere Kampfmittel (passive Resistenz usw.) zur Anwendung kommen sollen, hat die Leitung des Gewerkschaftsbundes zu entscheiden.

(Unterschriften.)

Daraufhin hat das Bundeskomitee das folgende Zirkular an die Organisationen gerichtet:

An die Zentralvorstände der schweizerischen Gewerkschaftsverbände und die Vorstände der Gewerkschaftskartelle zur Kenntnisnahme und zuhanden der Zentralverbände und Gewerkschaftskartelle, die die Initiative auf Einberufung eines ausserordentlichen Gewerkschaftskongresses unterstützt haben.

Werte Genossen!

Das Bundeskomitee des Schweiz. Gewerkschaftsbundes hat in seiner Sitzung vom 12. Juli das Begehren um Einberufung eines ausserordentlichen Gewerkschaftskongresses und die hierzu gestellten Anträge, die von einem Initiativkomitee vorberaten wurden, zur Kenntnis genommen.

Das Bundeskomitee betrachtet das Begehren als zustande gekommen. Die in Artikel 5 der Statuten des Gewerkschaftsbundes niedergelegten Bedingungen können als erfüllt gelten, und es steht der Einberufung des Kongresses grundsätzlich nichts im Wege.

Wenn wir verlangten, dass gleichzeitig auch die Kongressanträge eingereicht werden müssen, so in der Meinung, dass die angeschlossenen Verbände über die Tragweite der Kongressbeschlüsse frühzeitig unterrichtet sein müssen.

Wir brauchen volle Klarheit. Der schweizerische Gewerkschaftskongress darf nicht zusammentreten, solange die Frage der Einheitsfront ein dunkles Mysterium ist, unter dem sich jeder etwas anderes vorstellt. Der Gewerkschaftskongress darf nicht zu einem zweiten Arbeiterkongress werden, der bekanntlich in der Frage der Einheitsfront überstürzte Beschlüsse fasste, die sich nachher als undurchführbar erwiesen. Für die Gewerkschaftsverbände handelt es sich unter Umständen um Sein oder Nichtsein. Sie werden daher verlangen, dass ihnen Gelegenheit geboten wird, den ganzen Fragenkomplex, insbesondere in organisatorischer Beziehung, auf seine Wirkungen und Folgen zu prüfen.

Wir müssen leider zu unserm Bedauern konstatieren, dass die eingereichten Anträge diesen Forderungen nicht genügen, und wir müssen an die Verbände die dringende Aufforderung richten, konkrete Vorschläge

zu machen, die als Diskussionsbasis gelten können. Nach welcher Richtung das geschehen muss, zeigt ein summarisches Durchgehen der Ausführungen und Anträge der Initianten. Einleitung und Anträge bewegen sich zum Teil in auffallenden Widersprüchen; es kommt darin eine gewisse kommunistische Rabulistik zum Ausdruck, gepaart mit gewerkschaftlichem Opportunismus.

Was die Feststellungen selber betrifft, haben wir darauf zu bemerken:

Wir sind immer — alle Kongressbeschlüsse, Tätigkeitsberichte und die Tagesarbeit beweisen es — nach Kräften für die Verbesserung und gegen die Verschlechterung der Arbeitsbedingungen eingetreten. Das ist unser Programm.

Wir haben die Einheitsfront der Arbeiter im Gewerkschaftsbund verwirklicht, ja wir sind, sobald es der Wille der angeschlossenen Organisationen ist — in der Lage, gemeinsame Kampfaktionen zu führen, ohne die Beschlüsse eines Gewerkschaftskongresses abzuwarten.

Wir sind im Begriff, mit Hilfe aller dazu bereiten wirtschaftlichen und politischen Körperschaften den Kampf gegen die Wirtschaftspolitik des Staates aufzunehmen.

Wir haben schon bisher in allen Fragen, die das Gesamtproletariat betreffen, mit der Vertreterin der Arbeiterschaft auf politischem Gebiet, der Sozialdemokratischen Partei, Hand in Hand gearbeitet und werden das auch tun in der Frage des Ausnahmegesetzes.

Es war seit jeher der erste Grundsatz der gewerkschaftlichen Taktik, sich den Verhältnissen anzupassen, die Taktik, wenn nötig, im Tag 24mal zu wechseln.

Das Wortbild von der proletarischen Einheitsfront, organisatorisch verwirklicht im Gewerkschaftsbund durch die Erweiterung der Kompetenzen des Gewerkschaftsbundes, hört sich imposant an; aber das genügt nicht; darunter kann sich niemand etwas Konkretes vorstellen, sowenig als wenn gesagt wird, die Einheitsfront treibe die Entwicklung nach vorwärts, indem sie den Gegner zur Rationalisierung der Wirtschaft zwingt. Dieser Satz steht übrigens zur Einleitung in schroffem Widerspruch.

Nun zu den eigentlichen Anträgen:

1. Demonstrationen und «andere geeignete Mittel» sind zur Erreichung bestimmter Forderungen schon im Rahmen der heutigen Organisationsform angewendet worden. Ihre Auswahl ist eine Frage der Taktik. Dagegen scheint uns, dass die Verquickung von organisatorischen Fragen mit Forderungen an Staat und Unternehmer schliesslich zu einer heillosen Konfusion führen muss.

2. Wenn beantragt wird, dass nicht die einzelnen Verbände, sondern der Gewerkschaftsbund nach einheitlichen, das allgemeine proletarische Interesse wahren Gesichtspunkten den Kampf zu führen hat, *so müssen konkrete Vorschläge gemacht werden, wie man sich das denkt*. Es sind hier organisatorische Fragen von grösster Bedeutung aufgeworfen. Der Kongress kann darüber nicht mit Redensarten weggehen und es irgend einem Kollegium überlassen, sich über Sein oder Nichtsein der Verbände zu verständigen. Im vollen Bewusstsein aller Folgen muss darüber gesprochen werden können, und das geschieht nur, wenn konkrete Vorschläge vorliegen.

3. Auch dieser Abschnitt ist sehr unklar. Die Bewegungen der im Gewerkschaftsbund organisierten Verbände werden in der Hauptsache nach einheitlichen Grundsätzen geführt, die auf den Kongressen jeweils beschlossen und in den Statuten niedergelegt sind. Das unterscheidet unsere Organisation von den christlichen und andern «Arbeiterorganisationen». Im übrigen sollte hier gesagt werden, worin die «Kontrolle» des Gewerkschaftsbundes oder gar der lokalen Arbeiterunionen zu bestehen hat und welche Organe dieser Organisationen

sie durchzuführen haben. Diese Kontrolle greift sehr stark in die Autonomie der Verbände und sogar der Verbandssektionen ein. Nach den Erfahrungen, die wir tagtäglich machen, haben wir in ein solches Experiment kein grosses Zutrauen. Die reibungslose Zusammenarbeit wird damit kaum gefördert.

4. Die Gründung von zentralen Kampffonds ist schon nach den verschiedensten Rezepten versucht worden. Der Gewerkschaftsbund hatte eine Reservekasse, die immer leer war, wenn Geld nötig war. Im reorganisierten Gewerkschaftsbund hat der Ausschuss alle möglichen Projekte zur Aeuferung eines gemeinsamen Kampffonds beraten und — verworfen. Anlässlich der Bauarbeiterbewegung 1920 wurde der erste praktische Versuch zur Verwirklichung der praktischen Solidarität der Verbände gemacht. Soweit es sich um die Erhebung von Extrabeiträgen handelte, muss der Versuch als gescheitert betrachtet werden, was um so gravierender ist, als die Beitragsleistung während des Kampfes verlangt wurde, also unter dem frischen Eindruck der Geschehnisse.

Es genügt aber auch nicht, zu sagen: es muss ein Kampffonds gebildet werden. Viel wichtiger ist es, den Genossen zu sagen: dieser Kampffonds erfordert einen wöchentlichen Extrabeitrag von 30—50 Rappen, wenn er überhaupt auf den Titel Kampffonds Anspruch machen will. Ob solche Beträge erhältlich sind, darüber geben vielleicht die Kassiere der Verbände Auskunft, die in der letzten Zeit Beitragserhöhungen durchgeführt haben.

Wenn dann noch von einer Teilung des Kampffonds für zentrale und lokale Zwecke gesprochen wird, ist auch hier eine genaue Umschreibung schon bei der Antragstellung am Platze. Das um so mehr, als die Einheitsfront dazu bestimmt sein soll, die Bewegung zusammenzufassen. Es muss auch die Stellung der lokalen Unionen umschrieben werden. Uns leuchtet es vorläufig nicht ein, wie man sich das vorstellt, *die Verbände von einer Zentrale abhängig zu machen und den Unionen gleichzeitig grössere Befugnisse einzuräumen.*

Die Heranziehung der Genossenschaften wird nur in wenigen Fällen möglich sein. Die älteren Genossen unter den Initianten dürften wissen, dass von seiten des Bundeskomitees seit 1910 versucht worden ist, in ein organisatorisches Verhältnis zum V. S. K. zu gelangen. Diese Bestrebungen scheiterten bisher an der «Neutralität» der Konsumgenossenschaftsbewegung.

5. Alle Kampfmittel, die hier aufgeführt sind, wurden bisher schon in den verschiedensten Formen angewendet. Der Antrag sagt absolut nichts Neues. Die Anwendung wird immer bedingt sein durch die wirtschaftlichen Verhältnisse und durch die Schlagfertigkeit der Verbände.

Um noch einmal zu rekapitulieren: Es genügt nicht, einem Kongress eine Resolution vorzulegen, in der in allgemeinen Linien angedeutet wird, wie man sich die Durchführung von Bewegungen denkt. *Wir verlangen konkrete Vorschläge über den organisatorischen Aufbau dieser neuen Einheitsfront, über die Verteilung der Kompetenzen, über die Höhe der Kampffondsbeiträge, Verwaltung und Verwendung der Gelder und Umschreibung der Kompetenzen, die den Verbänden noch verbleiben sollen.*

Solange alle diese Fragen nicht abgeklärt sind, kann der Kongress, der etwa 60,000 Fr. kosten wird, was in der Zeit der heutigen Krise allerlei bedeutet, nicht ausgeschrieben werden.

Das Bundeskomitee ist sich der Schwierigkeiten der heutigen Situation wohl bewusst; es kann aber nicht Hand dazu bieten, Bewährtes, wenn auch Unvollkommenes niederzureissen, um Fragwürdiges an seine Stelle zu setzen.

Wir haben seit Jahrzehnten gegen oft starken Wi-

derstand an der Schaffung von grossen Industrieverbänden gearbeitet. Die Entwicklung ist noch nicht abgeschlossen. Wir sind aber heute noch überzeugt davon, dass hier der Weg durchgehen wird, wenn es je zu einer Einheitsorganisation kommen soll.

Man mag von seiten der Initianten der Meinung sein, es sei an Hand der eingereichten Anträge Sache des Bundeskomitees, Vorschläge zu formulieren. Das kann uns aber im Ernst nicht zugemutet werden, da uns in einigen Punkten grundsätzliche Differenzen von den Initianten trennen. Dagegen sind wir im Interesse der Gesamtbewegung gerne bereit, mit Ihnen zwecks Herbeiführung einer Verständigung in Beratungen einzutreten.

Bern, 14. Juli 1921.

Mit Genossengruss

Im Namen des Bundeskomitees des Schweiz. Gewerkschaftsbundes:

Der Präsident:
O. Schneeberger.

Der Sekretär:
Karl Dürr.



Der Mutterschutz.

Die I. Arbeitskonferenz im Herbst 1919 in Washington hat einem Uebereinkommen zugestimmt, das in seinen Hauptpunkten besagt: «In allen industriellen Anstalten und Handelsgeschäften oder in ihren Nebenbetrieben, sowohl öffentlichen als privaten, mit Ausnahme derjenigen, in denen nur Mitglieder ein und derselben Familie beschäftigt sind:

- a) darf eine Frau während eines Zeitraumes von sechs Wochen nach ihrer Niederkunft nicht beschäftigt werden;
- b) ist jede Frau berechtigt, die Arbeit gegen Vorweisung eines ärztlichen Zeugnisses zu verlassen, welches eine Bescheinigung darüber enthält, dass ihre Niederkunft voraussichtlich innerhalb sechs Wochen stattfinden wird;
- c) erhält jede Frau während der ganzen Zeit ihrer auf Grund der Bestimmungen in Ziffer a und b dauernden Abwesenheit eine Entschädigung, die genügend sein soll, um sich und ihr Kind in guten hygienischen Verhältnissen zu unterhalten; diese Entschädigung, deren genauer Betrag durch die zuständige Behörde jedes Landes festzusetzen ist, wird aus öffentlichen Mitteln bestritten oder durch eine Versicherung gedeckt. Jede Frau hat ausserdem Anspruch auf unentgeltliche Behandlung durch einen Arzt oder durch eine Hebamme.»

Es ist kein Ruhmesblatt für den Stand der sozialen Fürsorge in der Schweiz, dass erst eine internationale Konferenz die Schweiz an ihre Versäumnisse erinnern musste.

Unsere gesetzlichen Bestimmungen zum Schutz der Wöchnerinnen sind ausserordentlich dürftig. Artikel 69 des Fabrikgesetzes sagt: «Wöchnerinnen dürfen von ihrer Niederkunft an sechs Wochen lang in der Fabrik nicht beschäftigt werden; auf ihren Wunsch soll diese Zeit auf acht Wochen verlängert werden. . . . Schwangere dürfen auf blosser Anzeige hin die Arbeit vorübergehend verlassen oder von ihr wegbleiben. Es darf ihnen deshalb nicht gekündigt werden.» Davon, dass ihnen für diese Zeit irgendwelche Entschädigung bezahlt wird, ist im Farikgesetz keine Rede. Es ist unter solchen Umständen eine recht zweifelhafte Wohltat, wenn eine Frau bis acht Wochen nach ihrer Niederkunft von der Arbeit wegbleiben darf. Auch die kantonalen Arbeiterinnenschutzgesetze gehen nicht weiter als das Fabrikgesetz. Dagegen enthält das Kranken-